

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und  
 Kultur  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15101/026-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug

BMUKK-12.660/0002-  
 III/2/2011

BearbeiterIn

Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14171

Datum

10. Mai 2011

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. 1 Z. 2 (§ 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz):**

Hier wird eine schulartenübergreifende Tagesbetreuung an die Voraussetzung geknüpft, dass für die verschiedenen Schulen derselbe Schulerhalter zuständig ist. Diese Einschränkung ist nicht zielführend, da in sehr vielen Fällen Schulerhalter der Volksschule, der Sonderschule oder der Hauptschule unterschiedliche Rechtspersonen (Gemeinde, Volksschulgemeinde, Sonderschulgemeinde, Hauptschulgemeinde) sind. Diese Einschränkung würde insbesondere im ländlichen Raum mit wenig Schülern zu einer Einschränkung des Angebots an Tagesbetreuungsformen führen.

Es wird daher angeregt, die Einschränkung „(letztere unter der Voraussetzung des gleichartigen Schulerhalters)“ entfallen zu lassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

